

Stefan Diefenbach-Trommer

Politische Debatte über das Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützig ist, Bäume zu pflanzen – und ebenso, gegen ihre Abholzung vorzugehen. Gemeinnützig ist, verarmten Menschen und Flüchtlingen Bildung, Essen und Obdach zu verschaffen – und ebenso, die Ursachen ihrer Ausgrenzung beseitigen zu wollen. Gemeinnützig ist, Entwicklungshilfe in benachteiligten Ländern zu fördern – und ebenso, unfaire Handelspolitik als Ursache der Benachteiligung zu brandmarken. Geht es um die Ursachen, dann geht es um politische Entscheidungen. Viele Finanzämter jedoch meinen, dass gemeinnützige Organisationen nicht auf die Politik einwirken dürfen. In diese Debatte über das Gemeinnützigkeitsrecht ist nun Bewegung gekommen, nachdem sich 60 Stiftungen und Vereine in der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ zusammengeschlossen haben, um mit der Politik zu sprechen.

Fast zeitgleich hat Mitte Mai die Grüne Bundestagsfraktion eine Große Anfrage dazu an die Bundesregierung gestellt und hat die SPD in Hessen eine Landtagsinitiative gestartet, um das zugrunde liegende Gesetz, die Abgabenordnung, zu reformieren. SPD und Grüne gehen das Thema verschieden an:

Die Grünen thematisieren in ihrer Anfrage verschiedene Aspekte des organisierten Einflusses auf die politische Willensbildung. Sie erkunden, welche verschiedenen Regeln dabei für Transparenzanforderungen und steuerliche Absetzbarkeit gelten. Durch ihre 34 Fragen zieht sich die Sorge, dass manche Bürgerinnen und Bürger durch ihre Finanzkraft mehr Einfluss auf die politische Willensbildung haben als andere. So können etwa Unternehmen ihre Lobbytätigkeiten, ob im direkten Gespräch oder durch Öffentlichkeits-Kampagnen, von der Steuer absetzen, während zivilgesellschaftliche Organisationen um ihre Gemeinnützigkeit fürchten müssen, wenn sie für ihren gemeinnützigen Zweck auf die Politik einwirken. Spenden dafür sind dann nicht abzugsfähig.

Die Bundestagsfraktion der Grünen fragt die Regierung unter anderem, wie sie die Forderungen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ beurteilt. Sie fragt auch nach „einheitlichen Regeln zu einer öffentlichen Transparenz über Mittelverwendung und Mittelherkunft für alle Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Vermögensmassen ..., die einen erheblichen Teil ihrer Arbeit der Beeinflussung politischer Entscheidungen widmen“.

Die SPD in Hessen wird gleich konkreter und legt einen Gesetzentwurf vor, den die Landesregierung voranbringen soll. Wichtig zu wissen: In Hessen ist die SPD Opposition, während

die Grünen dort an der Regierung beteiligt sind. Spannend wird, wie sich Grüne und CDU dazu positionieren, welche Gegenargumente sie vorbringen und welche anderen Lösungsvorschläge.

Mit den gesetzlichen Änderungsvorschlägen greift die SPD die beiden Hauptforderungen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ auf. Einerseits sollen zusätzliche Zwecke wie Förderung der Menschenrechte, Durchsetzung der Grundrechte, soziale Gerechtigkeit oder Gleichstellung aller Geschlechter aufgenommen werden. Die SPD schlägt dabei einfach vor, den Zweck-Katalog der Abgabenordnung zu verlängern, statt sich daran abzuarbeiten, an welcher Stelle der bisher 25 Zwecke bzw. Zweckgruppen eine Ergänzung oder kleine Änderungen passen würde.

Andererseits soll – wie die Allianz fordert – in § 58 der Abgabenordnung die Klarstellung aufgenommen werden, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, sofern damit keine parteipolitische Unterstützung verbunden ist. Hier schlägt die SPD noch keine konkrete Gesetzesformulierung vor. Die Abgrenzung zur parteipolitischen Unterstützung ist überflüssig, da die Abgabenordnung in § 55 bereits festlegt: „Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“

Dieser Gesetzestext ist eigentlich so glasklar, dass die Einschränkungen im Anwendungserlass der Abgabenordnung unverständlich sind. Das Gesetz verbietet als Lehre aus der Flick-Affäre, einem in den 80-er Jahren aufgedecktem Partei-Spenden-Skandal, nicht politische Aktivitäten, sondern die Unterstützung von Parteien. Eine Unterscheidung zwischen politischen und nicht politischen Zwecken nimmt das Gesetz nicht vor. Tatsächlich kann fast jeder gemeinnützige Zweck bereits heute politisch sein: Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Ziffer 18) ist immer noch eine hochpolitische Angelegenheit, die gesellschaftlich verhandelt, im Bundestag debattiert und durch Regierungshandeln beeinflusst wird. Ob die Umwelt (Ziffer 8) besser durch Atomkraftwerke oder durch deren Abschaltung geschützt wird, ist ein politischer Streit, der unter anderem mit Großdemonstrationen und massiver Öffentlichkeitsarbeit geführt wird.

Dass die Abgabenordnung politisches Handeln erlaubt, zeigt sich auch in Zweck Nummer 24, „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind“. Im Umkehrschluss erlaubt die Formulierung jegliches politische Engagement, soweit es in Deutschland stattfindet und nicht kommunalpolitisch ist.

Diese beiden Begrenzungen hat die hessische SPD mit ihrem Vorstoß leider noch nicht angefasst. Diese Begrenzungen behindern demokratisches Engagement: So wurde dem BUND in Hamburg vorgeworfen, mit dem Aufruf zu einem Bürgerbegehren kommunalpolitisch aktiv zu sein und so jenseits der Gemeinnützigkeit zu handeln. Das Leipziger Finanzamt stellte die Gemeinnützigkeit der Initiative „Adopt a Revolution“ in Frage, da diese versucht, Demokratie

in Syrien zu fördern – außerhalb der räumlichen Geltung der Abgabenordnung. Die Grünen wiederum thematisieren in ihrer Großen Anfrage, dass lokale Wählergemeinschaften naturgemäß Kommunalpolitik betreiben, in ihrer Mittelverwendung aber kaum Regeln unterworfen sind, obwohl Spenden an diese Listen steuerlich absetzbar sind wie Parteispenden.

Ein weiterer Passus in der Abgabenordnung in § 51 wird gemeinnützigen Organisationen, die nicht nur helfen, sondern Missstände an der Wurzel packen wollen, gelegentlich zum Verhängnis: „Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“ Hier wird verfahrensrechtlich ein weiterer Akteur in das Gemeinnützigkeitsrecht geschrieben, der sich in der Vergangenheit leider nicht immer als zuverlässig erwiesen hat und der juristisch nur begrenzt kontrollierbar ist. Materiell ist die Extremismus-Abgrenzung sinnvoll und klar, die Finanzämter haben auch ohne den Griff zum Verfassungsschutzbericht die Möglichkeit, Verfassungsfeinden oder Rassisten die Gemeinnützigkeit zu entziehen: Ein gemeinnütziger Verein muss sich rechtstreu verhalten und darf insbesondere „keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandeln“ (§ 51 AO). In der Praxis werden rechtsextreme Vereine von den Innenministern verboten – und verlieren damit natürlich auch ihre Gemeinnützigkeit. Grundlage ist dann das Vereinsgesetz, nicht das Steuerrecht.

Autor

Stefan Diefenbach-Trommer ist Vorstand der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“.

Kontakt: diefenbach-trommer@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Weitere Informationen: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de